

VEREINBARUNG

zwischen der Gemeinde RAEREN, der Stadt EUPEN und der Stadt AACHEN bezüglich der gegenseitigen Hilfeleistungen bei der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung bei großen Unfällen.

Die Gemeinde **RAEREN**

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Hans-Dieter LASCHET, handelnd in Ausführung des Beschlusses des Rates der Gemeinde RAEREN vom 30. Mai 2002,

die **Stadt EUPEN**

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dr. Elmar KEUTGEN, handelnd in Ausführung des Beschlusses des Rates der Stadt EUPEN vom 26. April 2002,

und

die **Stadt AACHEN**

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dr. Jürgen LINDEN, handelnd in Ausführung des Beschlusses des Rates der Stadt AACHEN vom 17. April 2002,

haben

in Erwägung, dass am 01.09.1998 das Abkommen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und dem Land Nordrhein-Westfalen über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen in Kraft getreten ist;

im Bewusstsein des gemeinsamen Interesses an Absprachen über gegenseitige Hilfeleistung bei Bränden und großen Unfällen durch Personal und Material, über das für die tägliche Aufgabenerfüllung verfügt wird;

folgendes vereinbart:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

Artikel 1

Die vertragsschließenden Gemeinden und Städte, hiernach Parteien genannt, verpflichten sich gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, entsprechend ihren Möglichkeiten, bei Brandbekämpfung und Einsätzen bei großen Unfällen überörtliche Hilfe zu leisten.

Artikel 2

Ansprech- und Vertragspartner im Sinne dieser Übereinkunft sind die in der Präambel genannten Personen bzw. von diesen beauftragten Personen.

ANFRAGEN UND GEWÄHRUNG VON HILFELEISTUNGEN

Artikel 3

1. Die befugten Organe können, unter Berücksichtigung der nationalen Regelungen, um Hilfe bitten, sobald nach ihrem Urteil Ort, Umfang und Art des Unfalls oder

- Schadensereignisses unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Personals und Materials grenzüberschreitende Hilfeleistungen notwendig machen.
2. Bei telefonisch gemeldeten Bränden in einem von der Feuerwehr Eupen festgelegten und fortzuschreibenden Bereich der Gemeinde Raeren erfolgt darüber hinaus eine sofortige Alarmierung der Feuerwehr Aachen durch die Feuermeldezentrale in Eupen.
 3. Die befugten Organe sind verantwortlich für die Ausführung der Bitte um Hilfeleistungen.
 4. Die Koordination erfolgt zwischen den jeweiligen Leitstellen bzw. Feuermeldezentralen der Gemeinden und Städte.
 5. Von jeder Hilfeleistung, im Sinne der Übereinkunft sollen die zuständigen übergeordneten Stellen der auf belgischer und deutscher Seite informiert werden.

Artikel 4

1. Die Hilfe wird geleistet durch Bereitstellung von Unterstützungseinheiten, Ausrüstung, Hilfsmitteln und Gebrauchsgütern am Ort des Brandes oder des Unfalls bzw. zu jedem anderen durch das befugte Organ angewiesenen Ort.
2. Überörtliche Hilfe kann geleistet werden, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig sind.

Artikel 5

1. Der Kommandant einer Unterstützungseinheit steht unter dem Befehl der Person, die am Ort des Brandes oder des Unfalls für die Bekämpfung des Brandes verantwortlich ist.
2. Anweisungen für die Unterstützungseinheit werden ausschließlich an den Kommandanten dieser Einheit erteilt; dieser ist für die Durchführung verantwortlich.
3. Die befugten Organe wie auch die Person, die am Ort des Unfalls für die Bekämpfung verantwortlich ist, gewähren der Unterstützungseinheit notwendigen Schutz und Hilfe.
4. Falls der Leiter einer Unterstützungseinheit der Meinung ist, dass er nach seinem Urteil nicht mehr den Anweisungen des Leiters der Aktion Folge leisten kann, oder dass die Ausführung einer Anweisung von ihm nicht verlangt werden kann, berät er sich unmittelbar mit dem Leiter der Aktion.

KOSTEN UND SCHADENERSATZ

Artikel 6

1. Gemäß den Grundsätzen über grenzüberschreitende Katastrophenhilfe müssen Kosten für die Erteilung von Hilfe gemäß Artikel 3 Satz 1 einschl. der Kosten, die durch den gänzlichen oder teilweisen Verlust bzw. die gänzliche oder teilweise Vernichtung von mitgeführter Ausrüstung und Gebrauchsgütern entstehen, durch die Parteien, denen Hilfe geleistet wird, nicht vergütet werden, es sei denn, dass für die Vergütung dieser Kosten durch die Parteien vorab eine gesonderte Regelung getroffen worden ist.
2. Bei Einsätzen gemäß Artikel 3 Satz 2 wird Kosten und Schadenersatz gemäß den im Gesetz über den Feuerschutzschutz und die Hilfeleistung des Landes NRW § 25 FSHG definierten Prinzipien zur überörtliche Hilfe geregelt. Hiernach ist
 - die Brandbekämpfung kostenfrei, wenn keine besonderen Sachaufwendungen vorhanden sind.
 - sind die Kosten bei hohem Verschleiß oder gar Verbrauch auf Anforderung der Hilfe leistenden Gemeinde zu ersetzen.

3. Unterstützungseinheiten werden für die Zeit, die sie auf dem Grundgebiet von einer der Parteien verbleiben, auf Kosten dieser Partei untergebracht, gepflegt und mit Gütern versorgt, die für den Gebrauch der Ausrüstung bestimmt sind, sofern mitgeführte Güter verbraucht sind. Sie erhalten des Weiteren die notwendige medizinische Versorgung und Hilfe.

Artikel 7

1. Jede Partei sieht für sich selbst und ihre Verwaltungsorgane ab von jeder Forderung zum Schadensersatz gegen die andere diese Übereinkunft schließende Partei aufgrund von Schäden an Vermögensbeständen, die ihr oder einem anderen Verwaltungsorgan gehören, wenn der Schaden durch ein Mitglied einer Unterstützungseinheit der anderen diese Übereinkunft schließende Partei bei Erfüllung eines Auftrages in Zusammenhang mit der Ausführung dieser Übereinkunft verursacht wurde, mit Ausnahme vorsätzlichen Handelns.
2. Jede Partei sieht für sich selbst und ihre Verwaltungsorgane ab von jeder gesetzlichen Forderung zum Schadensersatz gegen die andere Partei aufgrund von Schäden, den ein Mitglied der Unterstützungseinheit bei der Erfüllung seines Auftrages im Zusammenhang mit der Ausführung von Hilfsleistungen erlitten hat, ungeachtet dessen, ob es sich hierbei, um Körperverletzung handelt oder der Tod eingetreten ist.
3. Die Partei, der Unterstützung gegeben wird, ist gemäß den eigenen gesetzlichen Vorschriften haftbar für Schäden, die einem Dritten zugefügt werden durch ein Mitglied einer Unterstützungseinheit bei Erfüllung des Auftrages auf dem Grundgebiet der anderen Partei.
4. Im Hinblick auf eine schnelle Abhandlung von Forderungen zum Schadensersatz arbeiten die Parteien eng zusammen. Insbesondere werden alle zur Verfügung stehenden Informationen über Schadensfälle im Sinne dieses Artikels so schnell als möglich ausgetauscht.
5. Die Vereinbarungen in diesem Artikel sind ebenso anzuwenden für Schadensfälle, die entstehen während oder als Folge von Übungen.

ZUSAMMENARBEIT UND INFORMATIONSAUSTAUSCH

Artikel 8

Die Parteien tauschen regelmäßig Informationen aus bezüglich der Erreichbarkeit, des Vorhandenseins von Personal und Material pp., die nützlich sein können für die Ausführung dieser Übereinkunft. Dies soll erfolgen mittels Informationstausch zwischen den Leitstellen bzw. Feuermeldezentralen der Städte Aachen und Eupen.

Artikel 9

Die in der Präambel dieser Vereinbarung genannten Vertreter der Gemeinden und Städte treffen die notwendigen Maßnahmen hinsichtlich der Ausbildung und Übung im Hinblick auf diese Übereinkunft, sei es auf eigene Initiative hin, sei es in Ausführung von Rechtsvorschriften oder der Beschlüsse von zuständigen übergeordneten Behörden.

Artikel 10

Die in der Präambel dieser Vereinbarung genannten Vertreter der Gemeinden und Städte treffen ggfls. Maßnahmen nach Rücksprache mit übergeordneten Behörden im Hinblick auf die Verbindungsmöglichkeiten, die eine effektive Kommunikation während der Hilfeleistung sicherstellen können.

Artikel 11

Von jeder Hilfeleistung wird ein Bericht, einerseits durch den Leiter der Aktion am Orte des Brandes oder des Unfalles und andererseits durch den Leiter der Unterstützungseinheit gefertigt.

Dieser Bericht wird den Gemeinden und den Städten sowie den übergeordneten Dienststellen zugeleitet.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12

Diese Übereinkunft tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft. Sie hat Gültigkeit für die Dauer von einem Jahr und wird stillschweigend für eine weitere Periode von einem Jahr verlängert, es sei denn, dass eine der Parteien die Übereinkunft spätestens drei Monate vorher schriftlich gekündigt hat.

Artikel 13

Die Vereinbarung kann als Regelung der nachbarschaftlichen Hilfeleistungen zwischen der Stadt AACHEN, Stadt EUPEN und der Gemeinde RAEREN angesehen werden.

Der Oberbürgermeister
der Stadt AACHEN
Dr. Jürgen LINDEN

Der Bürgermeister
der Stadt EUPEN
Dr. Elmar KEUTGEN

Der Bürgermeister
der Gemeinde RAEREN
Hans-Dieter LASCHET

